



## **Natur- und Landschafts- schutzverordnung**

**vom 18. Mai 1993**

**Inkrafttretung per 1. August 1994**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Schutzobjekte</b>	<b>4</b>
<b>2. Schutzzonen</b>	<b>6</b>
<b>3. Schutzziel</b>	<b>6</b>
Zone I	7
Zone IR	7
Zone II A und II D	7
Zone III B	7
Zone IV	7
Hecken, Gehölze	7
Einzelbäume	7
Bäche	8
Weiher	8
Geologische Objekte	8
<b>4. Schutzanordnung</b>	<b>8</b>
Zone I und IR	9
Zone II A	9
Zone II D	9
Zone IV	9
Schutzanordnungen Einzelbäume und Baumgruppen	10
Zone III B	10
<b>5. Weitere Schutzmassnahmen</b>	<b>11</b>
<b>6. Unterhalt und Pflege</b>	<b>11</b>
Riedwiesen	11
Trockenwiesen	11
Umgebungszonen	11
Wald und Feldgehölze	11
Hecken	12
<b>7. Pflegebeiträge</b>	<b>12</b>
<b>8. Naturschutzkommission</b>	<b>12</b>
<b>9. Ausnahmen</b>	<b>13</b>
<b>10. Strafbestimmungen</b>	<b>13</b>

<b>11. Inkrafttreten</b>	<b>13</b>
<b>12. Rechtsmittel</b>	<b>13</b>
<b>13. Veröffentlichung</b>	<b>14</b>

Festgesetzt vom Gemeinderat am 18. Mai 1993 mit Inkraftsetzung auf den 1. August 1994

## **Schutz und Pflege von Naturschutzgebieten mit kommunaler Bedeutung**

Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die langfristige Erhaltung biologisch wertvoller Gebiete als Beitrag zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig sollen damit das heimatliche Landschaftsbild und die dazugehörige Bewirtschaftung erhalten und gefördert werden.

Gestützt auf §§ 203, 206, 207, und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975, erlässt der Gemeinderat die folgende

### **Verordnung:**

#### **1. Schutzobjekte**

Folgende Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

#### **Nasstandorte und feuchte Magerwiesen**

Obj.-Nr. Gebietsbezeichnung

F 37 Riedwiesen Aesch

F 177 Schilfwiese Bruppach

#### **Trockenstandorte und trockene Magerwiesen**

Obj.-Nr. Gebietsbezeichnung

T 40 Trockenwiese und Hecke beim Reservoir Rosacker

T 41 Trockenwiese Chräen

T 42 Trockenwiese Bruppach

## Hecken und Feldgehölze

Obj.-Nr.	Gebietsbezeichnung
H 113	Hecke Juch, Riet
H 119	Hecke SW Wartgut
H 123	Hecke und Hohlweg Hinter Hueb
H 153	Brombeerhecke Rüetschen N
H 154	Brombeerhecke Rüetschen S
H 163	Hecke zwischen Halden und Wingert
H 171	Hecke und Baumgruppe S Oschwang
H 185	Hecke an „alter Hagenbuchstrasse“
H 197	Hecke Heirichen
H 198	Hecke Oschwang
H 199	Hecke am Chräenweg W
H 200	Hecke am Chräenweg E
H 203	Hecke Müliwisen N

## Einzelbäume und Baumgruppen

Obj.-Nr.	Gebietsbezeichnung
E 160	Linde oberhalb Radmüli
E 161	2 Linden und Kirschbaum beim Reservoir Chüehni

## Bäche

Obj.-Nr.	Gebietsbezeichnung
B 112	Bachlauf Hünikon-Seewadel, Aesch, mit Uferbestockung
B 179	Chämibach mit Uferbestockung, Abschnitt Einmündung Hüdelstrasse bis Parzelle 1111
B 183	Unterer Tobelbach mit Uferbestockung

## Weiher

Obj.-Nr.	Gebietsbezeichnung
W 35	Weiher beim Näfbach
W 36	Amphibien-Weiher Hagenbuchen
W 37	Amphibien-Weiher mit Feldgehölz Rietacher

## Geologisch Objekte

Obj.-Nr	Gebietsbezeichnung
G 107	Molasseaufschluss Chräen
G 110	Molasseaufschluss NW Hünikon

## 2. Schutzzonen

Die flächigen Schutzobjekte, die Nass- und Trockenstandorte, werden in die folgenden Schutzzonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone

Zone IR Naturschutzzone (Regenerationsfläche)

Zone II A Naturschutzumgebungszone mit Düngeverbot (Pufferzone)

Zone II D Naturschutzumgebungszone mit Düngebeschränkung (Pufferzone)

Zone IIIB Landschaftsschutzzone

Zone IV Waldschutzzone (Waldrand)

Die Lage sowie die genauen Abgrenzungen und Zonen der Objekte sind aus dem Übersichtsplan „Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung“, Mst. 1:5'000, sowie aus den zugehörigen Detailplänen ersichtlich. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Naturschutzzonen I und IR werden im Gelände verpflockt, sofern keine klaren Grenzen (z.B. Wege, Graben, Hecken, Waldränder) bestehen.

## 3. Schutzziel

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerterte Erhaltung der schützenswerten Biotope und Landschaftsbereiche

- Als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften
- Als belebende und strukturierende Landschaftselemente
- Als Zeugen traditioneller Bewirtschaftungsformen

### **3.1 Zone I Naturschutzzone**

Zone I

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der schützenswerten Biotope mit ihren Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften und dem Schutz des Landschaftsbildes.

### **Art. 3.2 Zone IR Naturschutzzone (Regenerationsfläche)**

Zone IR

Die Regenerationsfläche dient der Extensivierung potentieller Standorte zur Ergänzung, Erweiterung und Sicherung bestehender Schutzgebiete mit einem Zeithorizont von 20 Jahren und dem Schutz des Landschaftsbildes.

### **Art. 3.3 Zone II A und II D Naturschutzumgebungszone**

Zone II A und II D

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen, der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzten Flächen und der Naturschutzzone sowie dem Schutz des Landschaftsbildes.

### **Art. 3.4 Zone III B Landschaftsschutzzone**

Zone III B

Die Landschaftsschutzzone dient der ungestörten Erhaltung der landschaftlichen Eigenart des Gebietes.

### **Art. 3.5 Zone IV Waldschutzzone**

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Schaffung und Erhaltung naturnaher, stufiger, busch- und artenreicher Waldränder. Angrenzend an Feuchtgebiete und Trockenstandorte vervollständigen und verbinden sie grössere, zusammenhängende Lebensräume.

### **Art. 3.6 Hecken, Uferbestockungen und Feldgehölze**

Hecken, Gehölze

Gehölze aus einheimisch-standortgerechten Arten sind wertvolle Lebensräume und sollten auch als prägende Elemente des Siedlungsraumes und der Landschaft erhalten bleiben.

### **Art. 3.7 Einzelbäume und Baumgruppen**

Einzelbäume

Besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sollten als prägende Elemente des Siedlungsraumes und der Landschaft erhalten bleiben.

Bäche	<p><b>Art. 3.8 Bäche</b> Bäche mitsamt ihren Ufern sind wichtige Elemente eines naturnahen Wasserhaushaltes. Für die entsprechende Fauna und Flora sind sie bedeutende Lebensräume und auch für das Landschaftsbild erhaltenswerte Elemente.</p>
Weiher	<p><b>Art. 3.9 Weiher</b> Weiher und ihre Uferbereiche sind als Stillgewässer wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien und weitere Wassertiere.</p>
Geologische Objekte	<p><b>Art. 3.10 Geologische Objekte</b> Gesteinsaufschlüsse, Findlinge und spezielle Oberflächenformen sind Zeugen der Landschaftsgeschichte und häufig auch der Kulturgeschichte. Diese Objekte sind auch Bestandteil des heimatischen Landschaftsbildes und sollen als solche erhalten bleiben.</p>

#### 4. Schutzanordnung

In den Schutzzonen I, II A, II D und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Ablassen von Weihern vom 1.2. bis zum 30.10.
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Gehölzen ausserhalb des Waldes, ausgenommen zu Pflegezwecken
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

**Art. 4.1 Zusätzlich in der Naturschutzzone I und IR**

Zone I und IR

- andere Nutzung als zur Erreichung des Schutzzieles notwendig
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Betreten, ausser auf markierten Strassen und Wegen (ausser für die Bewirtschaftung und die Pflege)
- das Baden
- das Befahren der Wasseroberfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 1.2. bis 30.10

**Art. 4.2 Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone II A**

Zone II A

- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen, mit Ausnahme der Einzelstockbehandlung von Problemkräutern
- das Weidenlassen

**Art. 4.3 Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone II D**

Zone II D

- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese
- das Düngen, ausgenommen das Düngen mit Mist (ohne Zusätze)
- das Verwenden von Giftstoffen, mit Ausnahme der Einzelstockbehandlung von Problemkräutern

**Art. 4.4 Zusätzlich in der Waldschutzzone IV**

Zone IV

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen

### **Art. 4.5 Besondere Schutzanordnungen für Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Uferbestockungen und Feldgehölze**

Grundsätzlich sind verboten:

- Massnahmen aller Art, welche die Gehölze hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung negativ beeinflussen
- das Pflügen und Befahren des Wurzelbereiches
- das Verwenden von Giftstoffen
- das Beseitigen

Unter besonderen Umständen kann der Gemeinderat die Beseitigung dieser Objekte bewilligen, soll jedoch für eine gleichzeitige Ersatzvornahme besorgt sein. Der Realersatz muss grundsätzlich so erfolgen, dass qualitativ und quantitativ gleichwertige Objekte entstehen. Damit soll das Verteilungsmuster und der Umfang dieser landschaftlich bedeutenden Elemente langfristig mindestens im heutigen Ausmass erhalten bleiben.

#### Zone III B

### **Art. 4.6 Schutzanordnungen in der Landschaftsschutzzone III B**

In der Landschaftsschutzzone III B sind alle Bauten und Anlagen, Vorkehren und Einrichtungen, welche im Landschaftsbild in Erscheinung treten oder den Wert des Schutzgebietes beeinträchtigen können, bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die vorgesehenen Massnahmen für die Ausübung der herkömmlichen Land- und Forstwirtschaft oder den Unterhalt von Flächen im Schutzgebiet notwendig sind, sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einfügen und den Wert des Schutzgebietes nicht vermindern.

Insbesondere sind bewilligungspflichtig:

- das Errichten und Verändern von Bauten und Anlagen aller Art wie Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhängen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen und dergleichen
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes
- Bachverbauungen
- das Anlegen von Strassen und Wegen

## 5. Weitere Schutzmassnahmen

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Naturschutzkommission für weitere Objekte, in denen die naturschutzgerechte Bewirtschaftung sichergestellt ist, wie feuchte und trockene Magerwiesen, Waldränder und Einzelbäume sowie Hecken, Obstgärten usw. als Schutzmassnahme auch Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Diese Verträge sind inhaltlich der Verordnung anzupassen.

## 6. Unterhalt und Pflege

Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu bewirtschaften und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden - soweit notwendig - in einem Pflegeplan festgelegt.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Eigentümer. Sie kann aber auch auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

### **Art. 6.1 Riedwiesen und feuchte Magerwiesen**

Riedwiesen

Die Riedwiesen sind einmal jährlich in der Regel nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis spätestens Ende desselben Jahres wegzuführen.

### **Art. 6.2 Trockenwiesen und trockene Magerwiesen**

Trockenwiesen

Die Wiesen sind mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich, in der Regel ab Mitte Juni, zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.

### **Art. 6.3 Naturschutzumgebungszonen**

Umgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen sind jährlich mindestens einmal zu mähen (II A) bzw. einmal zu beweiden oder zu mähen (II D). Das Schnittgut ist wegzuführen.

### **Art. 6.4 Wald, Waldrand und Feldgehölze**

Wald und  
Feldgehölze

Wald, die Waldränder und die Feldgehölze sind bei Eingriffen (wie z.B. Holznutzung) dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Mass-

nahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern und der Aufbau eines stufigen Waldrandes anzustreben. Die Waldränder sind selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden.

Hecken

### **Art. 6.5 Hecken und Uferbestockungen**

Hecken und Uferbestockungen sind periodisch abschnittsweise und selektiv zu schneiden bzw. auf den Stock zu setzen.

## **7. Pflegebeiträge**

Für die Bewirtschaftung oder den Ertragsausfall durch die Einschränkungen der Bewirtschaftung in den Zonen I, II A, II D und IV D werden von der Gemeinde Beiträge gewährt. Als Richtlinie dient die entsprechende kantonale Verordnung. Pflegearbeiten an Hecken, Einzelbäumen und Weihern werden nach Aufwand gemäss Antrag des Gemeindeförsters entschädigt.

Der Gemeinderat legt die Beitragsansätze auf Antrag der Naturschutzkommission fest.

Pflegebeiträge von anderer Seite für dasselbe Objekt werden in Abzug gebracht.

## **8. Naturschutzkommission**

Für die Bearbeitung der Naturschutzangelegenheiten setzt der Gemeinderat eine ständige Naturschutzkommission ein. Sie setzt sich zusammen mindestens aus Vertretern des Gemeinderates, der Land- und Forstwirtschaft und des privaten Naturschutzes. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Betreuung der Schutzobjekte
- Regelung der Pflege
- Beratung der Bewirtschafter
- Vorbereitung von Bewirtschaftungsverträgen und Überprüfung betreffend Einhaltung

- Information der Bevölkerung über den Stand des Naturschutzes in der Gemeinde
- Beratung des Gemeinderates in allen Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes

Die Tätigkeit der Kommission wird in einem speziellen Reglement geregelt.

## **9. Ausnahmen**

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Gemeinderat auf Antrag der Naturschutzkommission unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

## **10. Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340 PBG geahndet. Zudem kann der Gemeinderat, gestützt auf § 341 PBG, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung verlangen.

## **11. Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## **12. Rechtsmittel**

Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen, nach öffentlicher Bekanntgabe bzw. nach Erhalt der persönlichen Mitteilung schriftlich Rekurs bei der Baurekurskommission IV, 8090 Zürich, eingereicht werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### **13. Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Neftenbach veröffentlicht. Überdies erfolgt eine schriftliche Mitteilung mit Planbeilage an die Grundeigentümer und an das Amt für Raumplanung.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, allfällige Pächter oder Bewirtschafter zu orientieren.

Die Unterlagen liegen auf der Gemeinderatskanzlei dauernd zur öffentlichen Einsicht auf.

Neftenbach, 18. Mai 1993

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Antonio Mora

Der Schreiber: Walter Rohner